

Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. April 1884.

Abänderung des § 21 der Verfassung.

Die Bürgerschaft hat, nachdem ihr die Mittheilung des Senats vom 14. März d. J. zur Kenntniss gelangt ist, unter Beobachtung der in § 67 der Verfassung enthaltenen Vorschriften beschlossen, dem § 21 der Verfassung folgenden Zusatz zu geben:

„Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn oder auf sechzehn herabgesetzt werden. In ersterem Falle brauchen nur vier, in letzterem Falle nur drei Mitglieder Kaufleute zu sein.“

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, sich damit einverstanden zu erklären, daß zunächst nach § 67 der Verfassung eine Deputation behufs gutachtlicher Berichterstattung über den Antrag auf Verfassungsänderung niedergesetzt werde.

Mittheilung des Senats

vom 8. April 1884.

Abänderung des § 21 der Verfassung.

Der Senat ist damit einverstanden, daß der Beschluß der Bürgerschaft vom 5. d. Mts. auf Grund des § 67 b der Verfassung einer Deputation zur Berichterstattung überwiesen werde. Er hat zu Kommissarien ernannt die Herren Bürgermeister Gildemeister, Senator Pauli und Senator Delrichs.